

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 11/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

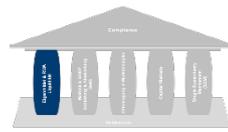
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

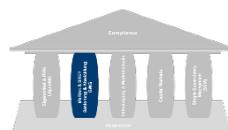
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die wesentlichen Veröffentlichungen des Monats November



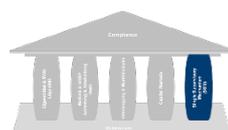
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Basel Committee amends capital requirements for non-performing loan securitisations	BIS	Seite 5
---	-----	---------



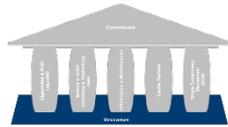
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EBA sets out how prudential supervisors should take money laundering and terrorist financing risks into account in the Supervisory Review and Evaluation Process	EBA	Seite 7
The EBA launches consultation to incorporate ESG risks into governance, risk management and supervision	EBA	Seite 8
EBA publishes the methodology for the 2021 EU-wide stress test	EBA	Seite 9
COVID-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden	Diverse	Seite 10
EZB veröffentlicht endgültige Fassung des Leitfadens für Banken zu Klima- und Umweltrisiken	EZB	Seite 12
MaBail-in: BaFin konsultiert Neufassung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in	BaFin	Seite 13



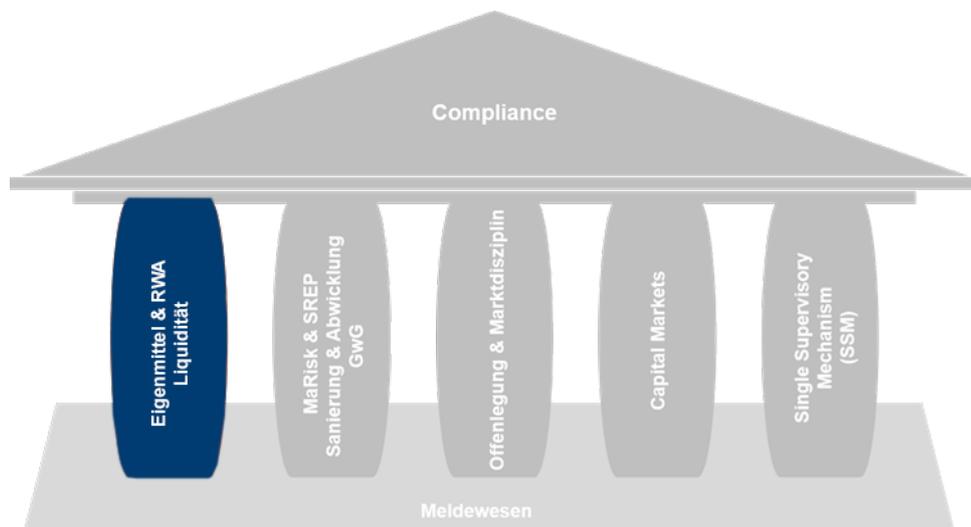
Single Supervisory Mechanism (SSM)

GHoS commit to ongoing coordinated approach to mitigate COVID-19 risks to the global banking system and endorse future direction of Basel Committee work	BIS	Seite 15
--	-----	----------



Meldewesen

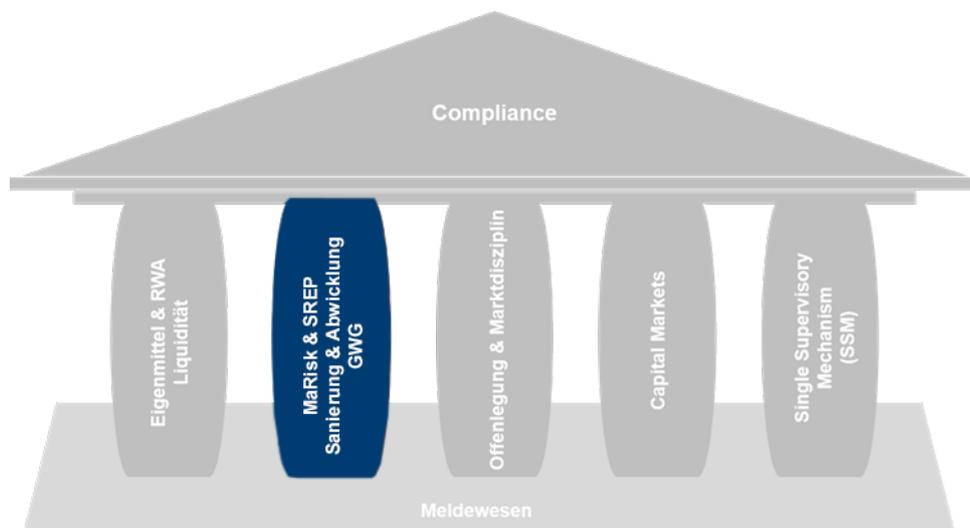
ECB launches Cost-benefit assessment questionnaire on the Integrated Reporting Framework for the banking industry	EZB	Seite 17
Liquiditätsanforderungen: BaFin veröffentlicht Schreiben (Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut, Antrag zur Nutzung der sNSFR)	BaFin	Seite 18



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Basel Committee amends capital requirements for non-performing loan securitisations</u>		
Quelle, Datum, Frist	BIS	26.11.2020	01.01.2023
Thema	Securitisation of „NPE´s“		
Art, Status	Standard, Final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Basler Ausschuss (BCBS) nimmt Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Kapitalanforderungen von Verbriefungen notleidender Kredite vor. Dazu wurde der Standard in der Baseler Rahmenvereinbarung um die folgenden Elemente ergänzt, die bis spätestens 01.01.2023 umgesetzt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung einer standardisierten Definition von NPL-Verbriefungen. Darunter sollen zukünftig Verbriefungstransaktionen fallen, deren Portfolio zu Beginn mindestens zu 90% aus ausgefallenen Vermögenswerten besteht. Gleichzeitig sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vermögenswerte aufgrund von Nachschub, Restrukturierung des zugrundeliegenden Pools, oder aus einem anderen relevanten Grund hinzugefügt oder aus diesem entfernt werden können. Wiederverbriefungen sind von dieser Definition ausdrücklich ausgeschlossen. Dabei ist die Definition als Mindeststandard anzusehen, die auf nationaler Ebene durchaus strenger ausgelegt werden kann. ▪ Verbot der Verwendung von IRB-Parametern als Grundlage für die SEC-IRBA aller NPL-Verbriefungen ▪ Einführung einer Risikogewichtsuntergrenze von 100 % für alle NPL-Verbriefungspositionen ▪ Einführung eines festen Risikogewichts in Höhe von 100 % für „Senior-Tranchen“ gesonderter NPL-Verbriefungen. Hiermit sind traditionelle Verbriefungen gemeint, bei denen der nicht erstattungsfähige Kaufpreisabschlag (NRPPD) auf die Portfoliowerte bei Verbriefung mindestens 50 % des ausstehenden Betrags der NPLs beträgt. ▪ In Verbindung mit dem vorgenannten Verbot der IRB-Parameter-Verwendung und der Untergränze des Risikogewichts (100 %) gelten die aktuellen Bestimmungen des Verbriefungsrahmens weiterhin für alle anderen Engagements in NPL-Verbriefungen (d. h. Senior-Tranchen nicht qualifizierter NPL-Verbriefungen sowie Mezzanine- und Junior-Tranchen von allen NPL-Verbriefungen). ▪ Banken, denen es nach den geltenden Vorschriften gestattet ist, eine maximale Kapitalanforderung für ihre Verbriefungspositionen in derselben Transaktion anzuwenden, können diese weiterhin nach den geltenden Vorschriften anwenden. <p>Im Gegensatz zur Konsultation vom Juni 2020 erlaubt die endgültige Regelung den Banken, den auf externen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungspositionen notleidender Kredite ohne die Risikogewichtsuntergrenze von 100 % anzuwenden.</p> <p>Die genauen Änderungen sind im Anhang des Standards aufgeführt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA sets out how prudential supervisors should take money laundering and terrorist financing risks into account in the SREP</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	04.11.2020	-
Thema	Geldwäsche		
Art, Status	Stellungnahme, final		
Adressatenkreis	Aufsicht, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In dieser Stellungnahme wird die Erwartung der Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) an die Aufsichtsbehörden dargelegt, die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ML/TF) im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) zu berücksichtigen. Die EBA wird während der bevorstehenden Überarbeitung dieser Leitlinien, die bis Ende Dezember 2021 abgeschlossen sein sollen, Anleitungen zur Berücksichtigung von ML/TF-Risiken im SREP aufnehmen.</p> <p>Die EBA erwartet von den Aufsichtsbehörden, dass sie die ML/TF-Risiken in den folgenden Komponenten des SREP berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Schlüsselindikatoren: Einige Aufsichtsbehörden haben auf der Grundlage quantitativer oder qualitativer Informationen eine Reihe von Indikatoren entwickelt, die auf das ML/TF-Risiko hinweisen können. ▪ Analyse des Geschäftsmodells: Liegen im Rahmen der Analyse des Geschäftsmodells Anzeichen vor, dass dieses oder dessen Änderung zu einem erhöhten ML/TF-Risiko führen könnte, sind die Aufsichtsbehörden für AML/CFT zu informieren. ▪ Governance und Interne Kontrollen: Prüfung, ob wirksame interne Kontrollen der Institutionen existieren, eine integrierte und institutsweite Risikokultur entwickelt wurde und das Risikomanagement alle Risiken, einschließlich der ML/TF-Risiken, abdeckt. ▪ Beurteilung der Risiken für das Kapital: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Operationelles Risiko:</u> Beurteilung der ML/TF-Risiken, die zu Reputations- oder operationellen Risiken führen könnten. Im Gegenzug können operationelle Risiken, die sich aus IT-bezogenen Fragen oder unzureichenden Kontrollen ergeben, zu erhöhten Risikopositionen führen. - <u>Kreditrisiko:</u> Beurteilung, ob Institutionen im Rahmen des Kreditvergabeprozesses über Systeme und Kontrollen verfügen, die sicherstellen, dass die zur Rückzahlung von Krediten verwendeten Mittel aus legitimen Quellen stammen. ▪ Bewertung der Risiken für Liquidität und Finanzierung: Bei der Beurteilung des Liquiditäts- und Finanzierungsprofils einer Institution ist auf Hinweise zu achten, die zu ML/TF-Risiken führen könnten. Solche Hinweise könnten das Einlagengeschäft in Hochrisikoländern oder Refinanzierungsquellen sein, die sich nicht durch das Geschäftsmodell oder die Strategie der Institution erklären lässt. <p>Bei einem begründeten Verdacht im Zusammenhang mit ML/TF-Risiken, sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, die EBA und die zuständige AML/CFT-Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>The EBA launches consultation to incorporate ESG risks into the governance, risk management and supervision of credit institutions and investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	03.11.2020	28 Juni 2021
Thema	ESG		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem schon die Bafin und anschließend auch die EZB ihre Leitfäden zum Umgang mit ESG-Risiken veröffentlicht haben, legt die EBA nun nach. Auf insgesamt 154 Seiten beschreibt die EBA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Hintergründe und Zielsetzungen, ▪ Kriterien und Indikatoren für ESG-Risiken, ▪ angemessenes Risikomanagement für ESG-Risiken sowie ▪ Vorgehensweisen zur aufsichtlichen Überprüfung von ESG-Risiken. 		
	<p>Die EBA sieht generell drei Ansätze zur Beurteilung von ESG-Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Portfolio alignment method: verfolgt die Frage, inwieweit das Portfolio der Bank insgesamt an der Erreichung der Klimaziele ausgerichtet ist. ▪ Risk framework method (including climate-stress test): ist ein risiko-orientierter Ansatz, der beurteilt, inwieweit Klimarisiken das Risikoprofil der Bank beeinflussen. ▪ Exposure method: fokussiert auf einzelne Kunden, wobei bankspezifische Evaluierungsmethoden aber auch externe Ratings verwendet werden können. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA publishes the methodology for the 2021 EU-wide stress test</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	13.11.2020	-
Thema	Stress Test		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat den Methoden-Leitfaden für den Stresstest 2021 herausgegeben. Der Stresstest der EBA umfasst bedeutende Banken mit einer Mindestgröße von 30 Mrd. EUR. Bilanzsumme. Nachfolgend einige Vorgaben:</p> <p>Rahmenparameter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrachtungshorizont 3 Jahre ab (2021 bis 2023); ▪ Stichtag ist 31.12.2020; ▪ Statische Betrachtung; ▪ Regulatorisches Regime zum 31.12.2020 (also grds. ohne CRR II) <p>Risikoarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Credit risk, including securitisations; ▪ Market risk, CCR and CVA; ▪ Operational risk, including conduct risk; ▪ NII and stress of P&L and capital items <p>Kreditrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Credit impairment nach baseline and adverse Szenario; ▪ Stressed lifetime expected loss rates (Stage 2 und Stage 3); ▪ Alle Non-Performing Exposures nach EBA oder Art. 178 CRR werden Stage 3 zugewiesen; ▪ LTV für bestimmte Immobilien-Kredite <p>Marktpreisrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständige Neubewertung aller Positionen nach Stressszenario; ▪ Market risk, CCR and CVA; <p>OpRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Conduct Risk entspricht CoRep-Meldung Event Type 1 und 4 		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>COVID-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden</u>																																																																																
Quelle, Datum, Frist	Diverse Behörden	November 2020	-																																																																														
Thema	COVID-19																																																																																
Art, Status	Zusammenfassende Darstellung diverser Veröffentlichungen																																																																																
Adressatenkreis	Institute																																																																																
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachfolgend fassen wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen der Aufsicht zur aktuellen Corona-Lage zusammen:</p> <p><u>EZB befürchtet Spillover-Effekte aus der Realwirtschaft auf kleine Banken</u></p> <p>Nach Auslaufen der Sofortmaßnahmen für die Wirtschaft könnte die Corona-Krise weiter auf die Banken durchschlagen. Die EZB befürchtet Spillover-Effekte zwischen besonders betroffenen Wirtschaftszweigen – etwa dem Gastgewerbe-, dem Einzelhandels- und dem Verkehrssektor, sowie der Bankenbranche. Krisenbedingt könnten sich die Qualität von Vermögenswerten und die Solvenz verschlechtern, schreibt die EZB. Das komme zu einer Zeit, in der die Banken noch mit langjährigen Herausforderungen wie schrumpfenden Zinsmargen und schlechter Effizienz kämpften.</p> <p><u>Banks report a significant use of COVID-19 moratoria and public guarantees</u></p> <p>Die EBA hat erste Daten zum Gebrauch von Moratorien im Zuge der Corona-Krise veröffentlicht, nachdem sie Banken zuvor verpflichtet hatte, entsprechende Meldungen hierzu einzureichen. Insgesamt wurden per Juni 2020 Moratorien für ein Volumen von 871 Mrd. EUR ausgesprochen. Das entspricht etwa 6 % des Gesamtkreditvolumens der Banken. Davon (Kredite mit Moratorien) entfallen etwa 40% auf private Haushalte und etwa 60 % auf Unternehmen. Einige Banken (Ungarn, Portugal) haben jedoch auf mehr als 40 % ihrer Kredite Moratorien ausgereicht. Über alle Länder hinweg haben Frankreich, Spanien und Italien mit Abstand am stärksten von Moratorien Gebrauch gemacht:</p> <p><i>Figure 2: Volumes of loans to HHs and NFCs granted moratoria (EUR billion) and loans to HHs and NFCs granted moratoria as a percentage of total loans to HHs and NFCs by country – June 2020</i></p> <table border="1"> <caption>Data for Figure 2: Loans under moratoria (EUR bn) and as % of total loans to HH and NFCs</caption> <thead> <tr> <th>Country</th> <th>Loans under moratoria (EUR bn)</th> <th>Loans under moratoria as % of total loans to HH and NFCs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>CY</td><td>~2</td><td>~48</td></tr> <tr><td>HU</td><td>~5</td><td>~23</td></tr> <tr><td>PT</td><td>~10</td><td>~23</td></tr> <tr><td>HR</td><td>~1</td><td>~15</td></tr> <tr><td>GR</td><td>~5</td><td>~15</td></tr> <tr><td>IS</td><td>~1</td><td>~15</td></tr> <tr><td>RO</td><td>~1</td><td>~15</td></tr> <tr><td>MT</td><td>~1</td><td>~15</td></tr> <tr><td>IT</td><td>~150</td><td>~15</td></tr> <tr><td>IE</td><td>~5</td><td>~13</td></tr> <tr><td>SK</td><td>~1</td><td>~13</td></tr> <tr><td>PL</td><td>~5</td><td>~12</td></tr> <tr><td>BG</td><td>~1</td><td>~11</td></tr> <tr><td>ES</td><td>~180</td><td>~10</td></tr> <tr><td>AT</td><td>~60</td><td>~10</td></tr> <tr><td>BE</td><td>~50</td><td>~8</td></tr> <tr><td>FR</td><td>~270</td><td>~8</td></tr> <tr><td>LV</td><td>~1</td><td>~6</td></tr> <tr><td>EE</td><td>~1</td><td>~5</td></tr> <tr><td>FI</td><td>~1</td><td>~5</td></tr> <tr><td>NL</td><td>~10</td><td>~5</td></tr> <tr><td>SE</td><td>~1</td><td>~4</td></tr> <tr><td>LT</td><td>~1</td><td>~3</td></tr> <tr><td>LU</td><td>~1</td><td>~3</td></tr> <tr><td>DE</td><td>~5</td><td>~2</td></tr> </tbody> </table> <p><u>Finanzstabilitätsbericht der EZB sieht Anstieg bei mittelfristigen Anfälligkeiten von Unternehmen und Banken</u></p> <p>Mit dem Fortschreiten der Pandemie nehmen die Anfälligkeiten im Unternehmenssektor zu. Sollten sie zum Tragen kommen, könnte dies die Widerstandsfähigkeit der Banken im Euro-Währungsgebiet in Zukunft auf die Probe stellen, so die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrem jüngsten Finanzstabilitätsbericht (FSB). Die derzeitige umfangreiche Unterstützung seitens der Politik hilft den Unternehmen und privaten Haushalten im Euroraum, die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Risiken können jedoch dann auftreten, wenn die Stützungsmaßnahmen entweder zu</p>			Country	Loans under moratoria (EUR bn)	Loans under moratoria as % of total loans to HH and NFCs	CY	~2	~48	HU	~5	~23	PT	~10	~23	HR	~1	~15	GR	~5	~15	IS	~1	~15	RO	~1	~15	MT	~1	~15	IT	~150	~15	IE	~5	~13	SK	~1	~13	PL	~5	~12	BG	~1	~11	ES	~180	~10	AT	~60	~10	BE	~50	~8	FR	~270	~8	LV	~1	~6	EE	~1	~5	FI	~1	~5	NL	~10	~5	SE	~1	~4	LT	~1	~3	LU	~1	~3	DE	~5	~2
Country	Loans under moratoria (EUR bn)	Loans under moratoria as % of total loans to HH and NFCs																																																																															
CY	~2	~48																																																																															
HU	~5	~23																																																																															
PT	~10	~23																																																																															
HR	~1	~15																																																																															
GR	~5	~15																																																																															
IS	~1	~15																																																																															
RO	~1	~15																																																																															
MT	~1	~15																																																																															
IT	~150	~15																																																																															
IE	~5	~13																																																																															
SK	~1	~13																																																																															
PL	~5	~12																																																																															
BG	~1	~11																																																																															
ES	~180	~10																																																																															
AT	~60	~10																																																																															
BE	~50	~8																																																																															
FR	~270	~8																																																																															
LV	~1	~6																																																																															
EE	~1	~5																																																																															
FI	~1	~5																																																																															
NL	~10	~5																																																																															
SE	~1	~4																																																																															
LT	~1	~3																																																																															
LU	~1	~3																																																																															
DE	~5	~2																																																																															

früh oder zu spät beendet werden. Eine vorzeitige Rücknahme der fiskalischen Hilfen, beispielsweise der staatlichen Kreditgarantien und gesetzlichen Schuldenmoratorien, könnte die wirtschaftliche Erholung beeinträchtigen und die zu Beginn der Pandemie verzeichneten Liquiditätsengpässe der Unternehmen zu einer Gefahr für deren Solvenz werden lassen.

[EBA reaktiviert Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien](#)

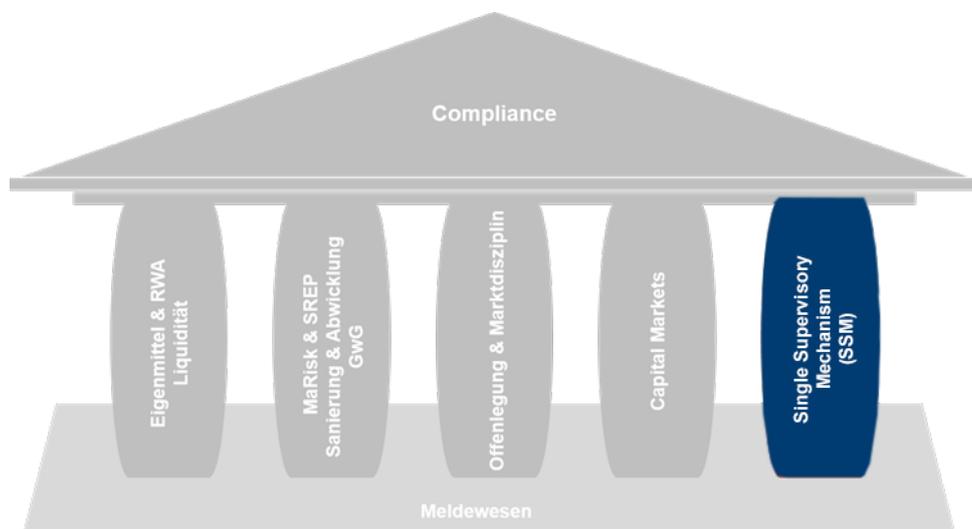
Nachdem die EBA die Banken noch am 21.09.2020 aufgerufen hatte, zur „Normalität“ zurückzukehren und die Erleichterungen im Rahmen aufsichtlicher Moratorien auslaufen ließ, hat die EBA nun ihre Leitlinien vom 2. 04.2020 reaktiviert und mitgeteilt, dass sie bis zum 31.03.2021 (zuvor: bis 30.09.2020) gelten sollen. Damit reagiert die EBA auf die zweite COVID-19-Welle. Die Reaktivierung werde sicherstellen, dass Darlehen, die bisher nicht in Zahlungsmoratorien einbezogen waren, nun auch einbezogen werden können. Die EBA will erreichen, dass die Institute weiter Kredite an die Realwirtschaft vergeben.

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				CapM
				COM

Titel	<u>EZB veröffentlicht endgültige Fassung des Leitfadens für Banken zu Klima- und Umweltrisiken</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB	27.11.2020		27.11.2020		
Thema	Klima- und Umweltrisiken					
Art, Status	Leitfaden, Final					
Adressatenkreis						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem sowohl die BaFin als auch die EBA ihre Leitfäden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht haben, legt die EZB nunmehr für die bedeutenden Institute ihren finalen Leitfaden vor. Das Papier unterscheidet sich jedoch kaum von den Anforderungen, die aus dem Papier der BaFin hervorgehen. Nachfolgend einige wichtige Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können. <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht wesentlich auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden. - Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen. - Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien verteilen. - Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Bestimmungsfaktoren etablierter Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern und zu überwachen, und ihre diesbezüglichen Regelungen regelmäßig überprüfen. - Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren. - Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken während des gesamten Kreditgewährungsprozesses berücksichtigen und die mit ihren Portfolios verbundenen Risiken überwachen. - Institute sollten überlegen, wie Klimaereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten und inwiefern die Art ihrer Geschäftstätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte. - Institute sollten bei ihren regulatorischen Offenlegungen mindestens aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten. 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

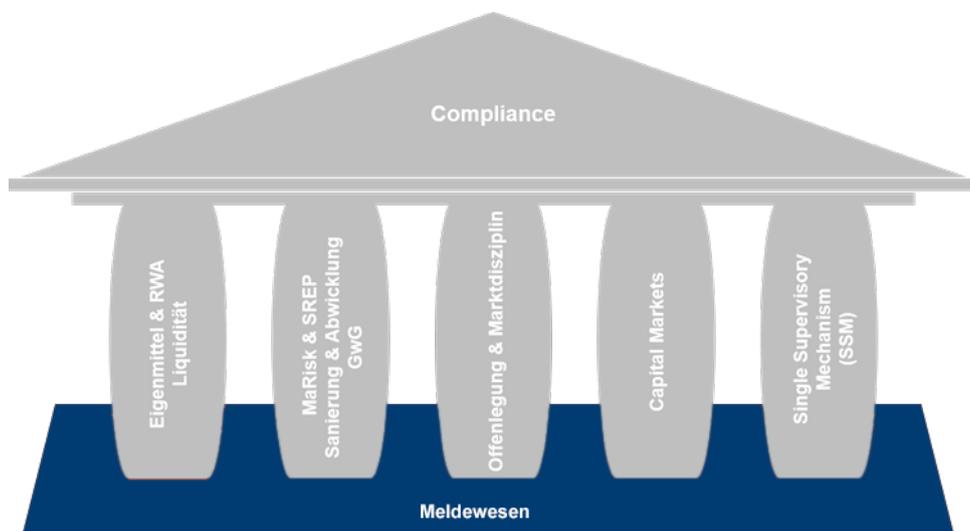
Titel	<u>BaFin konsultiert Neufassung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		17.11.2020			
Thema	Sanierung / Abwicklung					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 05/2019(A) – Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in), das die BaFin im Juli 2019 veröffentlicht hatte. Die geplante Neufassung der MaBail-in richtet sich an alle Institute unter direkter Verantwortung der BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde, für die als Abwicklungsstrategie kein Insolvenzzenario festgelegt wurde.</p> <p>Der Entwurf der Neufassung enthält Vorgaben an die Management-Informationssysteme der betroffenen Institute, jederzeit die Informationen bereitzustellen, die für eine effektive und effiziente Implementierung der Abwicklungsinstrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 89 und 90 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) wesentlich sind. Es umfasst auch Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung, damit die Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen bereitzustellen, ▪ innerhalb von zwölf Stunden auf gesonderte Anfrage der Abwicklungsbehörde die institutsinternen Auswirkungen eines potenziellen Bail-in zu analysieren ▪ nach Erlass der Abwicklungsanordnung innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen aller dafür wesentlichen Informationen einen angeordneten Bail-in institutsintern umzusetzen. <p>In einigen Punkten sollen die MaBail-in erweitert werden. So sollen beispielsweise zusätzliche Datenpunkte zur Fortentwicklung der externen Bail-in-Implementierung und die Ausweitung der Datenlieferung auf alle bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gefordert werden – dies aber unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips.</p> <p>Dieses Rundschreiben stellt die Erwartungshaltung der BaFin hinsichtlich des Zielbildes dar, welches durch die betroffenen Institute erreicht sein muss, um im Hinblick auf das WDCCI-Instrument und das Bail-in-Instrument als abwicklungsfähig zu gelten. Durch dieses Zielbild wird eine einheitliche, vergleichbare und transparente Basis für die Abwicklungsplanung geschaffen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>GHoS commit to ongoing coordinated approach to mitigate Covid-19 risks to the global banking system and endorse future direction of Basel Committee work</u>		
Quelle, Datum, Frist	BIS	30.11.2020	01.01.2023
Thema	Corona-Maßnahmen		
Art, Status	Pressemitteilung, Final		
Adressatenkreis	Aufsicht, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Künftig will die GHoS (Group of Governors and Heads of Supervision) vor allem die Lehren aus der aktuellen Corona-Krise und mögliche Ergebnisse der Basel-III-Evaluierung im Rahmenwerk berücksichtigen. Ein koordinierter Ansatz soll die Folgen der Corona-Pandemie für das globale Bankensystem begrenzen. Der Ansatz umfasst die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine laufende Überwachung und Bewertung der Schwachstellen und Risiken des globalen Bankensystems von COVID-19 und den Informationsaustausch über die Erkenntnisse der Aufsichtsbehörden während der Krise, ▪ die Förderung der Nutzung der in den Baseler Rahmen eingebetteten Flexibilität, wo dies relevant ist, ▪ Überwachung der Durchführung vorübergehender Anpassungen zur Minderung der gegenwärtigen Risiken für das Bankensystem, um sicherzustellen, dass sie mit den Zielen des Baseler Rahmenwerks vereinbar sind und rechtzeitig abgewickelt werden, und ▪ Ergreifen von zusätzlichen globalen Maßnahmen in koordinierter Weise, wenn dies notwendig ist. <p>Mit Blick auf die Flexibilität im Basel-III-Rahmenwerk erklärt nun auch die GHoS eine Inanspruchnahme der Kapital- und Liquiditätspuffer für angemessen. Nach der Krise würden die Aufsichtsbehörden den Banken genügend Zeit für den Wiederaufbau ihrer Puffer geben.</p> <p>Sie erwartet von den Mitgliedsstaaten weiterhin, die Basel-III-Reformen zum 01.01.2023 umzusetzen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>ECB launches Cost-benefit assessment questionnaire on the Integrated Reporting Framework for the banking industry</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB	02.11.2020	-			
Thema	Integrated Reporting Framework (IReF)					
Art, Status	Kosten-Nutzen-Analyse					
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang November 2020 hat die Europäische Zentralbank (EZB) eine Kosten-Nutzen-Analyse zur möglichen Einführung des integrierten Berichtsrahmens (Integrated Reporting Framework, IReF) gestartet. Diese an die Bankenindustrie gerichtete Umfrage fokussiert sich auf die statistischen Anforderungen des IReF und soll Aufschluss hinsichtlich des letztendlich festzulegenden Ansatzes und des Implementierungszeitraumes geben.</p> <p>Das von dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) initiierte Integrated Reporting Framework (IReF) zielt darauf ab, die national existierenden Meldepflichten zu vereinheitlichen und sie so weit wie möglich in einen einheitlichen Rahmen zu integrieren. Mit dieser länderübergreifenden Harmonisierung und Integration bestehender Konzepte verfolgt das ESZB das Ziel, die Effizienz des Meldewesens und die Datenqualität von Bankinstituten nachhaltig zu verbessern.</p> <p>Eine bereits im Jahr 2018 durchgeführte Bestandsaufnahme zum IReF hatte gezeigt, dass die meldepflichtigen Institute einiges Interesse daran haben, den IReF in den kommenden Jahren umzusetzen, beabsichtigt vom ESZB ist als Zieltermin das Jahr 2027. Aus den diesbezüglich geführten Gesprächen zwischen Aufsicht und Industrie kristallisiert sich als mögliche Startmeldung für IReF die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) heraus.</p> <p>Die Kosten-Nutzen-Analyse der EZB besteht aus einem erläuternden Übersichtsdokument sowie einem auszufüllenden Fragenbogen als Hauptdokument, der bis zum 12.02.2021 elektronisch in englischer Sprache bei der EZB einzureichen ist.</p> <p>Im Anschluss an die Analyse und deren Auswertung plant der ESZB den Entwurf einer Regulierung zum statistischen Meldewesen für Einlageninstitute gemäß dem IReF zu veröffentlichen. Dieser Entwurf soll öffentlich konsultiert werden, bevor eine finale Version zur Verabschiedung vorgelegt wird. Die IReF Vorschrift wird dann sämtliche existierenden EZB-Vorschriften zum statistischen Meldewesen der Einlageninstitute ersetzen. Existierende EZB-Regelungen, die in den Anwendungsbereich des IReF fallen, sollen entweder aufgehoben oder so angepasst werden, dass sie Einlageninstitute aus ihrem Geltungsbereich ausschließen (sofern diese Vorschriften auch andere institutionelle Sektoren adressieren).</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut, Antrag zur Nutzung der sNSFR</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	25.11.2020	-
Thema	Liquiditätsanforderungen, sNSFR		
Art, Status	Schreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat ein Schreiben zur Qualifizierung von Banken und Sparkassen als kleines und nicht komplexes Institut (SNCI) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR II) veröffentlicht.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung in 2019 (CRR II) wurde mit Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR der Begriff des „kleinen und nicht komplexen Instituts“ eingeführt. Institute, die die dort genannten Bedingungen erfüllen, qualifizieren sich grundsätzlich als derartige Institute und können gemäß Artikel 428ai CRR bei der BaFin die Erlaubnis beantragen, dass sie statt der vollständigen NSFR nur die vereinfachte NSFR (Simplified Net Stable Funding Ratio – sNSFR) einhalten und melden müssen.</p> <p>In ihrem Schreiben legt die BaFin nunmehr dar, wie die Qualifizierung als SNCI erfolgt, wie der Antrag zur Nutzung der sNSFR gestellt werden muss und welche Angaben hierin gemacht werden müssen.</p> <p>Danach qualifiziert sich ein Institut u.a., wenn der Gesamtwert seiner Vermögenswerte durchschnittlich höchstens 5 Mrd.€ beträgt, es keinen oder nur vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterliegt, der Umfang der Handelsbuchhaltigkeiten als gering (höchstens 5 % der Gesamtaktiva und höchstens 50 Mio.€) eingestuft wird und das Institut keine internen Modelle zur Erfüllung seiner Aufsichtsanforderungen gemäß CRR benutzt.</p> <p>Die Qualifizierung kann entfallen, wenn sich das Institut gegenüber der BaFin gegen diese Qualifizierung ausspricht oder die BaFin entscheidet, dass das Institut, welches grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllt, auf Grundlage einer Analyse der Größe, Verflechtung, Komplexität oder des Risikoprofils nicht als klein und komplex anzusehen ist.</p> <p>Die Nutzung der sNSFR bedarf wie oben erläutert der vorherigen Genehmigung der Aufsicht. Diese ist u.a. notwendig, um eindeutig festzulegen, welche Meldebögen künftig einzureichen sind. Die Aufsicht kann die Genehmigung zur Nutzung trotz der Qualifizierung als SNCI ablehnen, wenn die sNSFR die Refinanzierungsrisiken aus dem Geschäftsmodell nicht angemessen abbildet.</p> <p>Der Antrag zur Nutzung der sNSFR ist vom jeweiligen Institut an die BaFin mit Kopie an die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank zu richten. In dem Antrag ist zu erläutern, wie die einzelnen Voraussetzungen des Art. 4 (1) Nr. 145 CRR für eine Erlaubniserteilung erfüllt werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats November

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4721	15.05.2019	13.11.2020	Eligibility of mortgage mandates under Belgian law

Large Exposures	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2017_3621	06.12.2017	20.11.2020	Recognition for large exposure purposes of a guarantee granted by the central government on an equity exposure

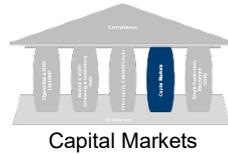
OpRisk	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2018_3969	08.06.2018	20.11.2020	Meaning of "the last three twelve-monthly observations" in Articles 315(1) and 317(4) CRR regarding the calculation of operational risk requirements

Internal Governance	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4782	17.06.2019	20.11.2020	Termination rights – Distinguishing between Guidelines which are directed towards 'all outsourcing arrangements' from those that are directed towards 'outsourcing arrangements for critical and important functions'

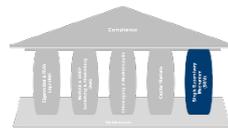
LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4786	18.06.2019	20.11.2020	Treatment of securitisation Class A notes guaranteed by a Member State

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5368	15.07.2020	27.11.2020	Weighted average of the CCF
2020_5339	30.06.2020	27.11.2020	PD-/PD+ for RWA-/RWA+

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats November



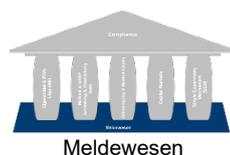
<u>EBA encourages financial institutions to put the required focus on consumers' interests when applying Product Oversight and Governance Arrangements</u>	EBA
<u>Verwahrstellen-Rundschreiben: BaFin veröffentlicht überarbeitete Fassung</u>	BaFin
<u>ESMA legt Bericht über Liquiditätsrisiken in Fonds vor</u>	BaFin
<u>UK-Fonds: Einreichen von Vertriebsanzeigen vor Ablauf der Übergangsfrist möglich</u>	BaFin
<u>The EBA calls on the European Commission to harmonise the significant risk transfer assessment in securitisation</u>	EBA
<u>Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet leitet zwei öffentliche Konsultationen zu möglichen Ausfallösungen für den EURIBOR ein</u>	EZB
<u>ESAs propose to adapt the EMIR implementation timelines for intragroup transactions, equity options and novations to EU counterparties</u>	ESAs



Single Supervisory Mechanism (SSM)

<u>Basel Committee reports to G20 Leaders on Basel III implementation</u>	BIS
<u>Basler Ausschuss bekräftigt Basel-III-Implementierungsdatum</u>	BaFin
<u>EBA publishes revised final draft technical standards and Guidelines on methodology and disclosure for global systemically important institutions</u>	EBA
<u>FSB kündigt Untersuchung der Marktturbulenzen im NBFi-Sektor an</u>	BaFin
<u>Basel Committee publishes new details on global systemically important banks</u>	BIS
<u>FSB: Pandemie begrenzt Fortschritte bei Finanzreformen</u>	BaFin
<u>EBA publishes Report on benchmarking of national insolvency frameworks across the EU</u>	EBA
<u>FSB will Risiken im Nichtbanken-Sektor besser verstehen</u>	BaFin

<u>Umfrage über den Zugang von Unternehmen im Euro-Währungsgebiet zu Finanzmitteln: KMUs melden starke Umsatz- und Gewinneinbußen, aber verbesserten Zugang zu Finanzmitteln</u>	EZB
<u>IOSCO definiert Themen mit Corona-Bezug für 2021</u>	BaFin
<u>Single Resolution Board publishes its 2021-2023 Multi-Annual Programme</u>	SRB
<u>EBA announces timing for publication of 2020 EU-wide transparency exercise and Risk Assessment Report (11.12.2020)</u>	EBA



<u>BaFin konsultiert Änderungen der GroMiKV, SolvV und InstitutsVergV</u>	BaFin
<u>Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens: Zusätzliche Prüfungen der EZB (Stand 04.11.2020)</u>	BuBa
<u>AnaCredit validation checks V 1.6</u>	EZB
<u>EBA analyses effect of the unwind mechanism of the liquidity coverage ratio</u>	EBA
<u>Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand November 2020) Vers. 4.1</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.